

15. beschließt die Aufnahme dieses Punktes in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

105. Plenarsitzung
17. Dezember 1979

34/146 - Internationale Konvention gegen Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen,

eingedenk der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Konvention gegen Geiselnahme abzuschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/103 vom 15. Dezember 1976, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme einsetzte und diesen ersuchte, so bald wie möglich den Entwurf für eine internationale Konvention gegen Geiselnahme auszuarbeiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/148 vom 16. Dezember 1977 und 33/19 vom 29. November 1978,

nach Behandlung des vom Ad-hoc-Ausschuß gemäß den obengenannten Resolutionen ausgearbeiteten Konventionsentwurfs 22/.

verabschiedet die Internationale Konvention gegen Geiselnahme im Anhang der vorliegenden Resolution und legt sie zur Unterzeichnung und Ratifizierung bzw. zum Beitritt auf.

105. Plenarsitzung
17. Dezember 1979

A N H A N G

INTERNATIONALE KONVENTION GEGEN GEISELNAHMEDie Vertragsstaaten dieser Konvention,

in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie bezüglich der Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

insbesondere in Anerkennung des Rechts eines jeden auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 23/ und in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist 24/,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, wie er in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 25/ sowie in anderen diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung verankert ist,

in der Erwägung, daß die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der internationalen Gemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt, und daß nach dieser Konvention jeder, der eine Geiselnahme begeht, strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden muß,

Überzeugt, daß es dringend notwendig ist, eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen als Äußerungen des internationalen Terrorismus zu entwickeln,

sind wie folgt übereingekommen:

23/ Resolution 217 A (III)

24/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang

25/ Resolution 2625 (XXV), Anhang

Artikel 1

1. Wer eine andere Person (im folgenden als "Geisel" bezeichnet) in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit dem Tod, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsentziehung für diese Person droht, um einen Dritten, d.h. einen Staat, eine internationale zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen als ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung für die Freigabe der Geisel zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen, begeht die Straftat der Geiselnahme im Sinne dieser Konvention.

2. Wer

- a) eine Geiselnahme zu begehen versucht oder
- b) sich zum Mittäter oder Gehilfen einer Person macht, die eine Geiselnahme begeht oder zu begehen versucht,

begeht gleichfalls eine Straftat im Sinne dieser Konvention.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bedroht die in Artikel 1 genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere dieser Straftaten berücksichtigen.

Artikel 3

1. Der Vertragsstaat in dessen Hoheitsgebiet der Täter die Geisel in seiner Gewalt hält, trifft alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, um das Los der Geisel zu erleichtern, insbesondere um ihre Freilassung herbeizuführen und um ihr, falls erforderlich, nach ihrer Freilassung die Ausreise zu erleichtern.

2. Gelangt ein Gegenstand, den der Täter durch die Geiselnahme erlangt hat, in den Gewahrsam eines Vertragsstaats, so gibt ihn dieser so bald wie möglich der Geisel bzw. dem in Artikel 1 genannten Dritten oder deren zuständigen Behörden zurück.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 1 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

a) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Geiselnahmen fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

b) zur Verhinderung der Begehung dieser Straftaten Informationen austauschen sowie gegebenenfalls zu treffende Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten für den Fall zu begründen,

a) daß diese in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs begangen werden;

b) daß diese von seinen Staatsangehörigen begangen werden oder auch, sofern dieser Staat es für angebracht hält, für den Fall, daß diese von Staatenlosen begangen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;

c) daß diese begangen wurden, um diesen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen;

d) oder, sofern dieser Staat es für angebracht hält, für den Fall, daß diese an einer Geisel begangen werden, die Staatsangehöriger dieses Staates ist.

2. Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit für die in Artikel 1 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in

seinem Hoheitsgebiet befindet und daß er ihn nicht an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht ausgeübt wird nicht aus.

Artikel 6

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder trifft andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Der Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

2. Die Haft oder die anderen Maßnahmen nach Absatz 1 sind unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren

a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde;

b) dem Staat, der genötigt oder dessen Nötigung versucht worden ist;

c) dem Staat, dem die natürliche oder juristische Person angehört, die genötigt oder deren Nötigung versucht worden ist;

d) dem Staat, dem die Geisel angehört oder in dessen Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

e) dem Staat, dem der Verdächtige angehört oder, wenn er staatenlos ist, in dessen Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

f) der internationalen zwischenstaatlichen Organisation, die genötigt oder deren Nötigung versucht worden ist;

g) allen anderen betroffenen Staaten.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 1 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder der anderweitig

zur Herstellung einer solchen Verbindung berechtigt ist, oder wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

4. Die in Absatz 3 bezeichneten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaates, der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

6. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die in Absatz 2 bezeichneten Staaten oder Organisationen umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen betroffenen Staaten und die betroffenen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen.

Artikel 8

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist, wenn er diesen nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in

der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 1 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien einschließt, die das Recht des Staates vorsieht, in dessen Hoheitsgebiet er sich befindet.

Artikel 9

1. Einem aufgrund dieser Konvention gestellten Ersuchen auf Auslieferung eines Verdächtigen wird nicht stattgegeben, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat,

a) daß das Auslieferungsersuchen wegen einer in Artikel 1 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder

b) daß die Lage dieser Person

i) aus einem der unter Buchstabe a) genannten Gründe oder

ii) aus dem Grund, daß die zuständigen Behörden des zur Ausübung von Schutzrechten berechtigten Staates keine Verbindung mit ihr aufnehmen können,

erschwert werden könnte.

2. Hinsichtlich der in dieser Konvention definierten Straftaten werden die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Auslieferungsverträge und -vereinbarungen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit der vorliegenden Konvention unvereinbar sind.

Artikel 10

1. Die in Artikel 1 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Aus-

lieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Staat frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 1 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die in Artikel I genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

Artikel 12

Soweit die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Kriegsoffern 26/ oder die Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen auf eine bestimmte Geiselnahme Anwendung finden und soweit Vertragsstaaten dieser Konvention nach jenen Abkommen zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Auslieferung des Geiselnähmers verpflichtet sind, findet diese Konvention keine Anwendung auf eine Geiselnahme, die

26/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 970-973

im Verlauf von bewaffneten Konflikten im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und der dazugehörigen Protokolle einschließlich der in Artikel 1 Ziffer 4 des Zusatzprotokolls I von 1977 27/ genannten bewaffneten Konflikte begangen wird, in denen Völker in Ausübung ihres in der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verankerten Selbstbestimmungsrechts gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regime kämpfen.

Artikel 13

Diese Konvention ist nicht anwendbar, wenn die Tat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, die Geisel und der Verdächtige Angehörige dieses Staates sind und der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird.

Artikel 14

Diese Konvention darf nicht als Rechtfertigung für die Verletzung der territorialen Integrität oder politischen Unabhängigkeit eines Staates entgegen der Charta der Vereinten Nationen ausgelegt werden.

Artikel 15

Diese Konvention läßt die Anwendung der im Zeitpunkt ihrer Annahme geltenden Asylverträge zwischen den Vertragsstaaten dieser Verträge unberührt; jedoch kann sich ein Vertragsstaat dieser Konvention gegenüber einem anderen Vertragsstaat, der nicht Vertragsstaat jener Verträge ist, nicht auf diese berufen.

Artikel 16

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch

Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Antrag eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren beantragt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Konvention oder dem Beitritt zu ihr erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 17

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1980 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 18

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 20

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet 28/.

34/147 - Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 992 (X) vom 21. November 1955, 2285 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 2552 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2697 (XXV) vom 11. Dezember 1970, 2968 (XXVII) vom 14. Dezember 1972 sowie 3349 (XXIX) vom 17. Dezember 1974,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2925 (XXVII) vom 27. November 1972, 3073 (XXVIII) vom 30. November 1973 sowie 3282 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

28/ Die Konvention wurde am 18. Dezember 1979 zur Unterzeichnung aufgelegt.